

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 7/08 S

S 33 V 190/06 (SG Berlin)

.....
.....

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Berlin wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die zur Nachlasspflegerin bestellte Frau K. M. , wohnhaft im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Berlin, hat als gesetzliche Vertreterin der unbekannten Erben des am 23.11.2004 verstorbenen F. O. , der zuletzt im Bezirk des SG Potsdam wohnte, gegen das Land Brandenburg Klage wegen der Gewährung von Sterbegeld nach § 37 Bundesversorgungsgesetz erhoben. Mit Beschluss vom 9.7.2008 hat das angegangene SG Berlin nach Anhörung der Beteiligten das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen. Eine örtliche Zuständigkeit des SG Berlin könne nach § 57 SGG nicht bestimmt werden, weil die klagenden Erben unbekannt seien und deshalb weder ihr Wohnsitz noch ihr Aufenthaltsort zu ermitteln sei. Für eine örtliche Zuständigkeit des SG Berlin könne auch nicht an die "Kanzleianschrift" der Nachlasspflegerin angeknüpft werden.

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben, weil Rechtsstreitigkeiten, die von unbekannten Erben als Klägern betrieben werden, von keiner der dort abschließend aufgeführten Zuständigkeitsregelungen erfasst werden. Das Fehlen eines gesetzlich festgelegten Gerichtsstands in diesen Fällen rechtfertigt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das BSG.
- 3 Soweit dem Beschluss des 1. Senats des BSG vom 27.6.1988 (1 S 7/88, SozR 1500 § 57 Nr 4) die Auffassung zu entnehmen ist, Nachlasspfleger nähmen auch dann persönlich die Rolle einer Prozesspartei wahr und klagten zum Nachlass gehörende Rechte als Kläger ein, wenn sie ihrer Hauptaufgabe der Sicherung und Erhaltung des Nachlasses entsprechend als gesetzliche Vertreter des oder der Erben aufträten, folgt dem der Senat, der nunmehr allein zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit berufen ist, nicht. Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung (Beschluss vom 26.7.2007, B 12 SF 4/07 S) fest und geht wie der 4. Senat des BSG (Beschluss vom 12.12.2002, B 4 RA 44/02 R) davon aus, dass Nachlasspfleger in Fällen wie diesem, wenn sie nicht ausnahmsweise ein Eigengeschäft tätigen, das ihnen selbst zuzurechnen ist, nicht ihrerseits als Kläger, sondern als gesetzliche Vertreter der klagenden unbekannten Erben zum Nachlass gehörende Rechte einklagen.

- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Berlin zu bestimmen. Dieses im Widerspruchsbescheid vom 21.9.2006 als örtlich zuständig bezeichnete Gericht wurde für die Klage gewählt. Das Verfahren ist dort bereits seit dem 25.9.2006 rechtshängig. Im Rahmen der Anhörung wurde klägerseits mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 2.7.2008 an dieser Wahl festgehalten. Mit Schreiben vom 4.7.2008 hat auch das beklagte Land Brandenburg, wenn auch mit anderer Begründung, die örtliche Zuständigkeit des SG Berlin angenommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)